



Hauptamt					
- Büro der Ortsbeiräte Innenstadt -					
17 JUNI 2022					
1	2	3	4	5	6
TO	DL-JR			1-8	
OV	ZSA			HW	
Ortsbeirat Westend/Bleichstraße					

Ortsbeirat des Ortsbezirks
Westend/Bleichstraße

über 100200

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

11. Juni 2022

Vorlage Nr. 22-O-02-0020

Tagesordnungspunkt 8 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Westend/Bleichstraße vom 11. Mai 2022

Fällaktion Ecke Waterloo-/Eckernfördestraße

Beschluss-Nr. 0052

Sehr geehrter Herr Wild,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat wurde gebeten zu berichten,

- ob ihm bekannt gegeben wurde, dass die Absicht bestand, einen an der Ecke Waterloo-/Eckernfördestraße seit vielen Jahren stehenden Mirabellenbaum zu fällen,
- ob die Absicht besteht, gegen die Fällaktion am 05. Mai 2022 als Verstoß nach § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz geeignete Maßnahmen (z. B. Verhängung eines Bußgeldes, Ersatzpflanzung) zu ergreifen,
- ob die Absicht besteht, auf den Grundstücken Waterloostraße 6 und Eckernfördestraße 10 (zusammenhängendes Eckgrundstück) die Einhaltung der Wiesbadener Vorgartensatzung zu überwachen.

Zu a)

Nein, dem Umweltamt war nicht bekannt, dass diese Absicht bestand. Da Mirabellenbäume als Obstbäume nach § 3 Abs. 2 b nicht dem sachlichen Geltungsbereich der Wiesbadener Baumschutzsatzung unterliegen, bedurfte die Entfernung des Baumes hier keiner Fällgenehmigung.

Zu b)

Nein, da bei gärtnerisch genutzter Grundfläche der genannte Verbotsbestand nicht gilt. Als gärtnerisch genutzte Grundfläche gelten laut Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch private Zier- und Nutzgärten.

Dennoch empfiehlt das Umweltamt grundsätzlich, Fällungen, die nach § 39 (5) BNatSchG zulässig wären, soweit möglich außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen.

Zu c)

Das Bauaufsichtsamt teilt zu dieser Frage mit, dass die personellen Ressourcen der Bauaufsicht derzeit voll ausgelastet sind mit der wichtigen Aufgabe der zügigen und effektiven Durchführung von Baugenehmigungsverfahren. Im Bereich der Kontrolle bestehender baulicher Anlagen ist die Bauaufsicht im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gehalten, hinsichtlich der Gefahrenabwehr diejenigen Fälle, in denen eine konkrete Gefahrensituation für Leben, Gesundheit oder Sachwerte besteht, prioritär zu bearbeiten. Gleiches gilt für Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der vorgenannten Rechtsgüter dienen, z. B. bei Mängeln des Brandschutzes oder der Standsicherheit. Auch die Durchführung wiederkehrender Sicherheitsprüfungen von Sonderbauten gehört als gesetzliche Pflichtaufgabe zu den Arbeitsbereichen mit hoher Priorität.

Wird in einem Gebiet nicht nur in Einzelfällen gegen die Vorgartensatzung verstoßen, sondern ist eine Vielzahl von Verstößen zu verzeichnen, kann die Bauaufsicht vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gemäß der gängigen Rechtsprechung nur planmäßig und konzeptionell gegen alle vorgehen. Soweit der Bauaufsicht einzelne Fälle bekannt werden, müssen diese aus den vorgenannten Gründen bei der Priorisierung hinter den vorgenannten Aufgaben zurückstehen, zumal sich die Bearbeitung von Verstößen gegen die Vorgartensatzung als in der Regel komplex und personalintensiv erweist.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Loschiak im Umweltamt unter der Telefon-Nr. 0611/31-3704 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

